



Geschäftsordnung

Arbeitsgemeinschaft Additive Manufacturing

- Stand 20. September 2016 -

§ 1 Grundlage

Die gemäß des § 15 der Satzung des Verbandes Deutscher Maschinen- und Anlagenbau (VDMA) e.V., Frankfurt/Main, gebildete Arbeitsgemeinschaft Additive Manufacturing ist eine Untergliederung des VDMA und seiner Organe. Sie hat das Ziel, Themen im Bereich der generativen Fertigungsverfahren und aller an der Prozesskette Beteiligten zu bearbeiten.

§ 2 Zweck

1. Zweck der Arbeitsgemeinschaft Additive Manufacturing ist es
 - a) eine Plattform für den Austausch im Bereich der generativen Fertigung zu bieten.
 - b) die wirtschaftlichen, technischen und wissenschaftlichen Interessen aller bei der Nutzung generativen Fertigungsverfahren in der Prozesskette Beteiligten zu vertreten und zu fördern.
 - c) den Dialog zwischen Anwendern, Anlagenbauern, Zulieferern und anderen Beteiligten einschließlich Software und Materialherstellern zu fördern.
2. Der VDMA wird die Arbeitsgemeinschaft durch seine Einrichtungen beratend unterstützen.

§ 3 Mitgliedschaft

1. Mitglieder der Arbeitsgemeinschaft sind die Mitglieder des VDMA, die im Bereich generativer Fertigungsverfahren als Anbieter und Nutzer tätig sind und ihre Bereitschaft erklärt haben, in der Arbeitsgemeinschaft mitzuarbeiten. Ihre Mitgliedschaft endet mit dem Ende ihrer Mitgliedschaft im VDMA. Eine erneute Mitgliedschaft gemäß Abs. 2 ist möglich.

2. Firmen und Organisationen, die nicht die Voraussetzungen für eine Mitgliedschaft im VDMA erfüllen, können auch Mitglieder der Arbeitsgemeinschaft werden, wenn sie auf dem in § 1 bezeichneten Fachgebiet tätig sind. Sie haben nur Anspruch auf Nutzung der Dienstleistungen der Arbeitsgemeinschaft.
3. Bei Meinungsverschiedenheiten über die Mitgliedschaft in der Arbeitsgemeinschaft sowie über die Aufnahme und den Ausschluss der in Abs. 2 genannten Firmen und Organisationen entscheidet der Vorstand der Arbeitsgemeinschaft. Über den Einspruch gegen die Entscheidung des Vorstands der Arbeitsgemeinschaft entscheidet der Engere Vorstand des VDMA.

§ 4 Beginn und Beendigung der Mitgliedschaft

1. Der Aufnahmeantrag ist schriftlich zu stellen.
2. Die Mitgliedschaft in der Arbeitsgemeinschaft endet
 - a) durch freiwilligen Austritt,
 - b) durch Auflösung der Firma bzw. Organisation,
 - c) durch Insolvenzeröffnung,
 - d) durch Aufgabe der Tätigkeit auf dem in § 1 bezeichneten Fachgebiet,
 - e) durch Ausschluss

Der freiwillige Austritt erfolgt durch eingeschriebenen Brief an die Geschäftsführung unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von sechs Monaten zum Schluss eines Kalenderjahres.

In den Fällen einer Auflösung der Firma bzw. Organisation, Insolvenzeröffnung oder Aufgabe der Tätigkeit endet die Mitgliedschaft mit dem Tage dieses Ereignisses; sie ist aber der Geschäftsführung durch eingeschriebenen Brief mitzuteilen.

Bei einem Ausschluss gelten die Rechte und Pflichten des betreffenden Mitglieds bis zur endgültigen Entscheidung als ausgesetzt.

Mit dem Tag des Ausscheidens oder Ausschlusses verliert das betreffende Mitglied seinen Anspruch auf Beistand und Unterstützung durch die Arbeitsgemeinschaft. Gezahlte Beiträge und Umlagen werden nicht erstattet, in dem Mitgliedszeitraum begründete oder fällige Beiträge und Umlagen sind zu zahlen.

§ 5 Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Alle Mitglieder haben gleiche Rechte und Pflichten innerhalb der Arbeitsgemeinschaft.
2. Die Mitglieder der Arbeitsgemeinschaft haben das Recht, die in der Arbeitsgemeinschaft erarbeiteten Inhalte zu nutzen, soweit nichts anderes schriftlich vereinbart und kein Schutzrecht

Dritter verletzt wurde. Die Mitglieder der Arbeitsgemeinschaft können Vorschläge für die Arbeit der Arbeitsgemeinschaft machen.

3. Sofern Mitglieder der Arbeitsgemeinschaft Ergebnisse der Arbeiten der Arbeitsgemeinschaft zu eigenen Zwecken nutzen, tun sie dies auf eigenes Risiko. VDMA, Arbeitsgemeinschaft und die Organe haften nicht gegenüber ihren Mitgliedern für die Richtigkeit von Angaben und Funktionsfähigkeit von erarbeiteten Inhalten.

§ 6 Beiträge

1. Zur Deckung der Kosten der Arbeitsgemeinschaft haben die in §3 Abs. 2 genannten Mitglieder der Arbeitsgemeinschaft Beiträge an den VDMA zu entrichten. Diese Beiträge kommen ausschließlich der Förderung des speziellen Zweckes der Arbeitsgemeinschaft zugute.
2. Mitglieder der Arbeitsgemeinschaft, die bereits Mitglied im VDMA sind (§3 Abs. 1 der Geschäftsordnung), zahlen keinen zusätzlichen Beitrag für die Mitgliedschaft in der Arbeitsgemeinschaft.
3. Die Erhebung und Höhe der Beiträge sind in einer gesonderten Beitragsordnung festgelegt, die der Zustimmung des Engeren Vorstands des VDMA bedarf. Dies gilt auch für Änderungen der Beitragsordnung.
4. Erforderlichenfalls können durch Beschluss der Mitgliederversammlung der Arbeitsgemeinschaft Umlagen von allen Mitgliedern der Arbeitsgemeinschaft erhoben werden.

§ 7 Organe

Die Aufgaben der Arbeitsgemeinschaft werden wahrgenommen durch

- a) die Mitgliederversammlung der Arbeitsgemeinschaft,
- b) den Vorstand der Arbeitsgemeinschaft,
- c) die Geschäftsführung der Arbeitsgemeinschaft.

§ 8 Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung der Arbeitsgemeinschaft berät und beschließt über alle die Arbeitsgemeinschaft betreffenden Fragen, soweit sie nicht aufgrund anderslautender Bestimmungen dieser Geschäftsordnung oder der Satzung des VDMA e.V. anderen Organen der Arbeitsgemeinschaft oder dem VDMA zugewiesen sind.

1. Die Mitgliederversammlung beschließt insbesondere über
 - a) die Wahl des Vorstandes,
 - b) die Erhebung und Höhe von Umlagen

- c) Verabschiedung und Änderung der Satzung und Beitragsordnung vorbehaltlich der in § 11 dieser Geschäftsordnung getroffenen Regelung.
2. Die Mitgliederversammlung findet statt
 - a) mindestens alle drei Jahre,
 - b) auf Beschluss des Vorstandes,
 - c) binnen einer Frist von zwei Monaten, wenn mindestens zwanzig Prozent der Mitglieder dies schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe beim Vorstand beantragen.
3. Die Einladungen zu den Mitgliederversammlungen müssen unter Angabe der Tagesordnung schriftlich erfolgen. Sie sind mindestens vier Wochen vor dem Versammlungstage zur Post zu geben oder per E-Mail zu versenden.
4. Die Mitgliederversammlung wird von dem Vorsitzenden des Vorstands einberufen und geleitet, im Falle einer Verhinderung vom stellvertretenden Vorsitzenden, und wenn auch dieser verhindert ist, von einem anderen Mitglied des Vorstandes bzw. von der Geschäftsführung.
5. In der Mitgliederversammlung hat jedes Mitglied eine Stimme. Stimmberechtigt sind nur Inhaber, Vorstandsmitglieder und Geschäftsführer oder andere Angehörige von Mitgliedsfirmen, die durch handelsgerichtliche Eintragung oder schriftliche Vollmacht zur Vertretung des Mitglieds befugt sind.

Ein Mitglied kann sich durch ein anderes Mitglied aufgrund schriftlicher Vollmacht vertreten lassen. Ein Mitglied kann im Höchstfall noch vier andere Stimmen in der Versammlung auf sich vereinen.

6. Die Mitgliederversammlung fasst Beschlüsse mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Bei Wahlen zum Vorstand ist gewählt, wer die meisten Stimmen erhält. Bei Stimmengleichheit entscheidet eine Stichwahl zwischen denjenigen, die die gleiche Stimmenzahl erhalten haben.

Über die Art der Abstimmung in der Versammlung entscheidet der Leiter der Versammlung, wenn nicht die Mehrheit der Anwesenden eine besondere Abstimmungsart wünscht.

7. Der Vorstand kann in ihm geeignet erscheinenden Fällen die Beschlussfassung auf schriftlichem Wege oder per E-Mail vornehmen.

Abs. 5 Satz 1 gilt entsprechend.

8. Über Wahlen und Beschlüsse der Mitgliederversammlung wird eine Niederschrift gefertigt, die vom Leiter der Versammlung zu unterzeichnen ist.

§ 9 Vorstand

1. Der Vorstand der Arbeitsgemeinschaft besteht aus dem Vorsitzenden und bis zu zwei stellvertretenden Vorsitzenden sowie bis zu zwölf weiteren Mitgliedern.

2. Mitglieder des Vorstands können nur Inhaber, Vorstandsmitglieder, Geschäftsführer oder handelsgerichtlich eingetragene leitende Angestellte von Mitgliedsfirmen der Arbeitsgemeinschaft sein. Die Mitgliedschaft im Vorstand ist persönlich und wird ehrenamtlich ausgeübt.
3. Die Mitglieder des Vorstands werden auf die Dauer von drei Jahren von der Mitgliederversammlung gewählt. Sie bleiben bis zur Neuwahl im Amt. Eine Wiederwahl ist möglich.
4. Die Mitglieder des Vorstands wählen aus ihrer Mitte jeweils auf die Dauer von drei Jahren den Vorsitzenden und die stellvertretenden Vorsitzenden. Diese bleiben bis zur Neuwahl im Amt. Eine Wiederwahl ist möglich.

§ 10 Geschäftsführung

Der Geschäftsführer der Arbeitsgemeinschaft wird vom Vorstand im Einvernehmen mit dem Hauptgeschäftsführer des VDMA ausgewählt und vom VDMA berufen. Für die Durchführung seiner Aufgaben ist er dem Vorstand verantwortlich. Er hat mit dem Hauptgeschäftsführer des VDMA in engstem Einvernehmen zusammenzuarbeiten.

§ 11 Änderung und Auflösung

1. Änderungen dieser Geschäftsordnung oder der vorgenannten Beitragsordnung sind nur möglich, wenn diese von der Mitgliederversammlung mit mindestens zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen beschlossen werden und der Engere Vorstand des VDMA diesen Änderungen ausdrücklich zustimmt.
2. Die Auflösung der Arbeitsgemeinschaft kann nur durch den Engeren Vorstand des VDMA nach Anhörung des Vorstands der Arbeitsgemeinschaft erfolgen.